

Vertrag

zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und der Römisch-katholischen Landeskirche Basel-Landschaft betreffend ein gemeinsames Pfarramt für Industrie und Wirtschaft auf partnerschaftlich-ökumenischer Ebene

vom 12./15. April und 20. Mai 2016

Art. 1 Gegenstand

1. Die Vertragsparteien tragen gemeinsam ein Pfarramt für Industrie und Wirtschaft in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.
2. Das Pfarramt soll eine Brückenfunktion zwischen Arbeitswelt und Kirche wahrnehmen, indem es die Grundanliegen der christlichen Botschaft im Bereich von Industrie und Wirtschaft vertritt und die Welt der Arbeit und Wirtschaft im Bereich der Kirche bekannt macht.

Art. 2 Organisation

1. Das Pfarramt für Industrie und Wirtschaft wird in der Regel gemeinsam von einem/einer evangelisch-reformierten und einem / einer römisch-katholischen Amtsinhaber / Amtsinhaberin geleitet. Die Amtsinhaber / Amtsinhaberrinnen, welche von den zuständigen Vertragsparteien vorgeschlagen werden, werden von den Vertragsparteien übereinstimmend gewählt.
2. Das Pfarramt für Industrie und Wirtschaft sucht und pflegt die interdisziplinäre und ökumenische Zusammenarbeit mit allen Fachstellen der Vertragsparteien.
3. Das Anstellungsverhältnis wird bestimmt durch die zuständige Vertragspartei. Die Stellendotation für beide Amtsinhaber / Amtsinhaberrinnen und für das Sekretariat sind im Anhang zu diesem Vertrag beschrieben.

Art. 3 Kosten

1. Die Kosten für die reformierte Stellenleitung werden von der ERK BS und der ERK BL, diejenigen für die katholische Stellenleitung von der RKK BS und der RKKL BL je hälftig getragen.
2. Anstellungsbehörde für die Sekretariatsstelle ist die RKK BS.
3. Die Vertragsparteien tragen die Lohnkosten der Sekretariatsstelle wie auch die Kosten für Raummiete, Büromaterial, Porto, Kopien, Fachliteratur etc. im Rahmen des genehmigten Budgets je zu einem Viertel.

Art. 4 Leitende Kommission

1. Das Pfarramt für Industrie und Wirtschaft wird von einer Leitenden Kommission geführt. Diese besteht aus maximal 10 Personen.
2. Die Exekutiven der vier Vertragsparteien ernennen je ein Mitglied, welches in der Regel der betreffenden Exekutive angehört, sowie je eine Fachperson aus dem Wirtschaftsbereich. Ein weiteres Mitglied wird von der Bistumsregionalleitung St. Urs gestellt. Der ERK BS und der ERK BL steht es frei, ihrerseits gemeinsam ein weiteres Mitglied zu stellen.
3. Die Stellenleitung des Pfarramtes für Industrie und Wirtschaft nimmt in der Regel an den Sitzungen der Leitenden Kommission mit beratender Stimme teil.
4. Die Leitende Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Leitende Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 5 Aufgaben der Leitenden Kommission

Die Leitende Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sie vereinbart mit der Stellenleitung die Arbeitsschwerpunkte und genehmigt deren Jahresplanung, wobei darauf Wert gelegt wird, dass das Pfarramt auch Deckungsbeiträge durch Referats- und Kurstätigkeit, Beratungen und sonstige Dienstleistungen erwirtschaftet.
- b) Sie informiert sich über die Arbeit des Pfarramtes und erstattet den vier Vertragsparteien jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- c) Sie berät das Jahresbudget und die Jahresrechnung des Pfarramtes für Industrie und Wirtschaft und stellt den Vertragsparteien hierzu jeweils fristgerecht Antrag.
- d) Sie bereitet die Wahl der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers vor, prüft die Bewerbungen und stellt den Vertragsparteien, die für die Finanzierung aufzukommen haben, Antrag auf Anstellung. Sie achtet dabei darauf, dass der Anteil der Männer und der Frauen nach Möglichkeit im gleichen Verhältnis ist. Bei der Wahlvorbereitung für römisch-katholische Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber nimmt sie rechtzeitig Kontakt auf mit der Bistumsregionalleitung St. Urs. Vor der Wahlvorbereitung der evangelisch-reformierten Amtsinhaberin/des Amtsinhabers stellt sie Antrag an die Kirchenräte der beiden evangelisch-reformierten Kirchen, ob die Stelle zur Ausschreibung freigegeben werden kann.
- e) Sie erstellt die Pflichtenhefte für das Personal.

- f) Die personelle Führung ist Sache der Leitenden Kommission. Sie nimmt Rücksprache mit der jeweiligen Exekutive der anstellenden Vertragspartei. Die katholisch-kirchenrechtliche Kompetenz dem römisch-katholischen Amtsinhaber/der Amtsinhaberin gegenüber bleibt gewahrt.

Art. 6 Vertragsdauer / Kündigung / Vorbehalt

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 12. März 2012.
2. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung einer Frist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Sämtliche Kosten, die durch die Vertragsauflösung arbeitsrechtlicher Natur entstehen, werden von den direkt betroffenen Parteien, d.h. für die reformierte Stellenleitung von der ERK BS und der ERK BL, für die katholische Stellenleitung von der RKK BS und der RKLK BL, je hälftig getragen. Sämtliche sonstigen Kosten, die durch die Vertragsauflösung entstehen, seien diese mietrechtlicher oder sonstiger Natur, werden von den Vertragsparteien jeweils zu einem Viertel getragen.
4. Dieser Vertrag steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Synoden der RKK BS und der RKLK BL.

Basel, den 15. April 2016

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE
DES KANTONS BASEL-STADT
Kirchenrat

Der Präsident
Pfr. Prof. Dr. L. Kundert

Der Kirchenratssekretär
P. Breisinger

Basel, den 12. April 2016

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE
DES KANTONS BASEL-STADT
Kirchenrat

Der Präsident
Dr. C. Griss

Die Sekretärin des
Kirchenrats
lic. iur. E. Getzmann Wüst

Liestal, den 20. Mai 2016

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
Kirchenrat

Der Präsident
Pfr. M. Stingelin

Die Kirchensekretärin
E. Wenk-Mattmüller

Liestal, den 12. April 2016

RÖMISCH-KATHOLISCHE LANDESKIRCHE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT
Kirchenrat

Der Präsident
Dr. I. Corvini

Der Verwalter
M. Kohler